**VI. AG Fall (Staatsorganisationsrecht)**

**Wintersemester 2025/2026**

Nachdem „Die Nationalen“ (N-Partei) nach der letzten Wahl einen Mandatsverlust erlitten haben und nur noch mit knapp 10% im Bundestag vertreten sind, regt sich starker Unmut in der Parteiführung. Der Hauptgrund der Niederlage wird in der tendenziösen Berichterstattung des »Staatsrundfunks« gesehen. Die staatlichen Rundfunksender hätten mit ihren »Triell«-Sendungen, zu denen sowohl die „Bürgerliche Partei“ (BP) als auch die „Soziale Partei“ (SP) und die „Öko-Partei“ (ÖP) mit ihren Spitzenkandidat\*innen eingeladen worden seien, ein »links-grün versifftes Zerrbild« geschaffen und den Wettkampf der Parteien beeinträchtigt. Auch die N-Partei hätte man zu den Sendungen einladen müssen, zumal sie nach der vorletzten Bundestagswahl – was zutrifft – sogar 4%-Punkte stärker gewesen sei als die Öko-Partei. Durch die Nichteinladung sei der Anspruch der Partei vereitelt worden.

X, die Parteivorsitzende der Öko-Partei, weist diese Vorwürfe brüsk zurück. Es sei mit Blick auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung schon vollkommen richtig gewesen, die N-Partei nicht einzuladen. Außerdem hätte die N-Partei zu keinem Zeitpunkt Umfragewerte erreicht, die ihr die rechnerische Möglichkeit gegeben hätten, einen Kanzler zu stellen; die ÖP hingegen – was zutrifft – schon. Schließlich müsse auch berücksichtigt werden, dass die N-Partei auch in anderen TV-Formaten – was zutrifft – hinreichend zu Wort gekommen sei und dort für ihre politischen Ziele und Vorstellungen werben konnte.

Nachdem der Streit einige Wochen durch die Medien »geistert«, entschließt sich die N-Partei, vor dem Rundfunkgebäude des staatlichen Senders D-RA zu protestierten. Sie meldet daher unter dem Motto „Rote Karte für die Lügenpresse“ eine Demonstration an. Diese soll am 12.12.2021 von 15.00-18.00 Uhr stattfinden. X, die nunmehr Ministerin für Innere Sicherheit ist, lässt daraufhin (10.12.2021) auf der offiziellen Internetseite des Ministeriums eine Pressemitteilung publizieren, in der sie Journalist\*innen und Personen mit Migrationshintergrund davor warnt, den räumlichen Bereich der Demonstration während des Versammlungszeitraums aufzusuchen, da nicht auszuschließen sei, dass Teilnehmer\*innen der Versammlung ihnen gegenüber unfriedlich reagieren könnten.

Neben dieser Pressemitteilung referiert X, die immer noch Parteivorsitzende ist, am 10.12.2022 auf dem Parteitag der Öko-Partei. Dort empört sie sich über das Verhalten der N-Partei und meint, es sei unsäglich, dass wieder »Faschos« auf den Straßen randalierten und die Rundfunkanstalten unter Druck setzten. Nicht den Medien, sondern Rechtsextremen wie der N-Partei müsse die „Rote Karte“ gezeigt werden.

Hat eine Klage der N-Partei gegen das Verhalten der X Aussicht auf Erfolg?

**Lösungsvorschlag**

**Verfahren:** Art. 93 I Nr. 1 GG i. V. m §§ 13 Nr. 5, 63 BVerfGG (Organstreitverfahren)

**A. Zulässigkeit**

**I. Zuständigkeit des BVerfG**

Art. 93 I Nr. 1 GG i. V. m §§ 13 Nr. 5 BVerfGG

**II. Parteifähigkeit (Beteiligtenfähigkeit)**

**1. Aktivlegitimation der N-Partei**

* § 63 BVerfG (-) à Parteien sind insb. kein Organteil!
* Art. 93 I Nr. 1 GG, N-Partei = „anderer Beteiligter“ + „mit eigenen Rechten ausgestattet“?
* **P!** Wann sind politische Parteien anderer Beteiligter und daher im Organstreit aktiv legitimiert? (Dazu: *Degenhart*, StaatsR I, 39. Auflage 2023, Rn. 71 und Rn. 841)
  + Wenn sie ihre Rechtsstellung im Sinne des Art. 21 I GG geltend machen, hier (+)

**2. Passivlegitimation der X**

* X = Ministerin, daher Organteil der Bundesregierung (Art. 62 GG)
* Eigene Rechte? à siehe Art. 65 S. 2 GG

**III. Streitgegenstand (Antragsgegenstand)**

jedes rechtserhebliche Tun oder Unterlassen

* Hier zwei Gegenstände: 1. Publikation auf der Webseite; 2. Rede auf dem Parteitag
* Rechtserheblichkeit (+), da eine Beeinträchtigung von Art. 21 I, 3 I GG (Chancengleichheit der Parteien) denkbar

**IV. Antragsbefugnis**

Möglichkeit der Verletzung eigener verfassungsrechtlicher Rechte, § 64 BVerfGG

* **Hier:** Verletzung der Chancengleichheit der Parteien, Art. 21 I, 3 I GG(*Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 54) à Möglichkeit (+), indem Warnung ausgesprochen und Kritik geübt wurde

**IV. Form/Frist**

§ 64 II, und § 64 III BVerfG à keine Probleme ersichtlich

**V. Ergebnis**

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Der Antrag ist zulässig.

**B. Begründetheit**

Der Antrag ist begründet, soweit das Verhalten der X verfassungswidrig war und dadurch die N-Partei in eigenen Rechten verletzt wurde, vgl. § 67 BVerfGG.

In Betracht kommt eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien.

**I. Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien**

**1. Herkunft und Inhalt des Grundsatzes**

* grundgesetzliche Anknüpfung à Hier: Art. 21 I, 3 I GG

*(str. siehe dazu: Klafki, in: von Münch/Kunig, 7. Aufl. 2021, Grundgesetz Kommentar, Art. 21 Rn. 46 m.w.N.)*

* Inhalt: Um einen fairen und unverfälschten demokratischen Prozess zu gewährleisten (Art. 20 I, II GG), sind alle staatlichen Stellen (vgl. Art. 20 III GG) gehalten, strikte Neutralität im Wettkampf der politischen Parteien zu üben, die an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken (Art. 21 I GG). Auf diese Weise soll gesichert sein, dass die Minderheit stets die Chance hat, zur Mehrheit zu werden.

**2. Beeinträchtigung**

**a. Publikation der Warnung auf der offiziellen Webseite**

* Warnung bewirkt eine Abschreckung unter Zuhilfenahme staatlicher Infrastruktur, da die Demonstration der N-Partei als möglicherweise unfriedlich deklariert wurde
* Eingriff (+)

**b. Rede auf dem Parteitag**

**P! X in Funktion als Parteivorsitzende neutralitätspflichtig?** (vgl. *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 792 ff.)

* Nein, auch als Ministerin muss es ihr möglich sein, am politischen Wettkampf teilzunehmen, solange sie dafür keine staatlichen Ressourcen (solche der BReg / ihres Ministeriums) verwendet
* Hier schlichte Parteitagsrede in der Funktion als Vorsitzende ohne Einsatz staatlicher Ressourcen

**3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Warnhinweises auf der Webseite**

* **Hier:** Äußerungsbefugnis der Regierung in Gefahrenlagen (sog. staatliche Warnungen)

**a. Rechtsgrundlage für Informationen/Warnungen**

**Sehr str. à** wird teilweise abgeleitet ausArt. 62 ff. GG und der der Regierung zugewiesenen Aufgabe der Staatsleitung (umfassend zur Kompentenz der „Staatsleitung“ / sog. „Gubernative“: *Gubelt/Hanschel*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 30 Rn. 31 ff., Art. 32 Rn. 38 ff.; *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 790-791)

**b. Grenzen**

Materiell richtige Informationen und unbefangene Aufklärung à es *„darf nicht ‘in parteiergreifender Weise auf den Wettbewerb zwischen den politischen Parteien‘ Einfluss“* (*Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 791) genommen werden.

* Hier (+); es bestand eine objektive Gefahrenlage für den benannten Personenkreis; hierüber wurde untendenziös gewarnt; kein unmittelbarer Bezug zur N-Partei hergestellt
* Publikation der Warnung verfassungsrechtlich zulässig

**C. Ergebnis**

Der Antrag der N-Partei ist zwar zulässig, aber unbegründet und hat somit keinen Erfolg.